

Bau eines Kanalisationsanschlusses nach der Variante Birkenweg tatsächlich rechnen müsste. Die Frage kann vorliegend offen bleiben. Wird die Position BKP Nr. 099 (Unvorhergesehenes/Rundung) von Fr. 2'707.20 weggelassen, ergeben sich noch Kosten von Fr. 35'292.80. Das GSA bemängelte in seinem Amtsbericht vom 27. Mai 2003 weiter, dass der Durchmesser der Druckleitung mit 90 mm zu gross sei. Beim Einsatz einer Häckslerpumpe genüge ein Durchmesser von 40/32 bis maximal 50/41 mm. Obwohl eine Häckslerpumpe leicht teurer sei als eine normale Abwasserpumpe, sollte daher der Kostenvoranschlag günstiger ausfallen als angenommen. Um wieviel, hat das GSA offen gelassen. Selbst wenn aus diesem Grund der Kostenvoranschlag um weitere Fr. 5'000.– gekürzt werden könnte, wofür jedoch keine ausreichenden Anhaltspunkte bestehen, ergäben sich noch Kosten von rund Fr. 30'000.–, d.h. Fr. 10'000.– pro EGW. Auch unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Teuerung wäre der Betrag von Fr. 7'500.– pro EGW, den das Verwaltungsgericht im Jahre 1994 als im oberen Bereich des Zumutbaren liegend beurteilt hat, deutlich überschritten (BVR 1996 S. 17 E. 5b/bb; vgl. auch URP 2002 S. 225 E. 3i). Die Kosten für den Anschluss des Ferienhauses der Beschwerdeführerin an die Kanalisation erweisen sich gestützt auf diese Überlegungen als unverhältnismässig hoch.

Damit bleibt zu prüfen, ob eine andere gesetzeskonforme Entsorgung der Abwässer nicht noch teurer zu stehen käme. Dies ist nicht der Fall. Zwar ist unbestritten, dass die heutige Lösung den Anforderungen des Gewässerschutzes nicht genügt und eine Sanierung erforderlich ist. Das GSA hält dazu in seinem Amtsbericht vom 27. Mai 2003 fest, die bestehende Grube entspreche weder einer Klärgrube noch einer abflusslosen Grube. Zudem sei der Inhalt von 800 l zu gering, selbst für ein Ferienhaus mit drei EGW und einer sporadischen Nutzung. So würden für Ferienhäuser normalerweise Gruben mit einem Fassungsvermögen von 5-6 m³ verlangt. Die Beschwerdeführerin hat sich bereit erklärt, die bestehende Grube sanieren zu lassen. Sie veranschlagt die zu erwartenden Kosten gestützt auf eine Schätzung der Z. AG auf Fr. 5'000.– bis Fr. 7'000.– (vgl. Technischer Kurzbericht und Kostenschätzung der Z. AG vom 30. Januar 2003, S. 3). Zwar gibt das GSA zu bedenken, dass zusätzlich noch Kosten für den Abbruch und die Entsorgung der bestehenden Grube anfallen würden. Dies ändert aber nichts daran, dass die Sanierung der Grube um ein Mehrfaches billiger wäre als der Anschluss der Liegenschaft an die Kanalisation, weshalb kein Grund besteht, von den vom Verwaltungsgericht als noch zumutbar erachteten Höchstbeträgen nach oben abzuweichen.

3.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anschluss der Liegenschaft der Beschwerdeführerin an die Kanalisation wegen der damit verbundenen Kosten nicht zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Bst. b GSchV). Das Ferienhaus liegt demnach ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen und muss nicht daran angeschlossen werden. Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist gutzuheissen. Es wird Aufgabe der Gemeinde sein, der Beschwerdeführerin für die Sanierung der bestehenden Klärgrube eine neue Frist anzusetzen.

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts (Verwaltungsrechtliche Abteilung) vom 22. April 2004 i.S. Einfache Gesellschaft S. (VGE 21726)

Kanalisationsanschluss-, Wasseranschluss- und Bauwassergebühren; Zulässigkeit des amtlichen Werts als Bemessungsgrundlage; Äquivalenzprinzip

1. Der amtliche Wert stellt für die einmaligen Kanalisations- und ARA-Gebühren in der Regel eine verursachergerechte Bemessungsgrundlage im Sinne von Art. 33 Abs. 2 KGV dar (E. 4.4). Die Bemessungsmethode ist auch im Lichte des Äquivalenzprinzips grundsätzlich haltbar (E. 4.5). Während der Übergangsfrist von 5 Jahren steht auch Art. 257 Abs. 2. StG dem amtlichen Wert als Bemessungsgrundlage nicht entgegen (E. 4.6). Keine Verletzung der Datenschutzgesetzgebung (E. 4.7).
2. Amtlicher Wert auch als zulässige Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühren (E. 5.2).
3. Unzulässigkeit des Abstellens auf den amtlichen Wert für den Bezug von Bauwasser. Hierbei handelt es sich um eine Benützungsgebühr, welche nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu bemessen ist (E. 5.3).

Taxes de raccordement aux réseaux d'égouts et d'alimentation en eau; émolument de consommation d'eau pendant la construction; admissibilité de la valeur officielle comme base de calcul; principe d'équivalence.

1. En règle générale, la valeur officielle constitue une base de calcul conforme au principe de causalité, au sens de l'art. 33, al. 2 OPE, pour la fixation de la taxe unique de raccordement aux canalisations et aux installations d'épuration des eaux usées (cons. 4.4). La méthode de calcul est en principe également conforme au principe d'équivalence (cons. 4.5). Pendant la période transitoire de cinq ans, la valeur officielle s'avère aussi applicable en tant que base de calcul à la lumière de l'art. 257, al. 2 LI (cons. 4.6). Pas de violation de la législation sur la protection des données (cons. 4.7).
2. La valeur officielle constitue également une base de calcul admissible pour la fixation des taxes de raccordement au réseau d'alimentation en eau (cons. 5.2).

3. La valeur officielle n'est en revanche pas admissible comme base de calcul de l'émolument de consommation d'eau pendant la construction. Il s'agit là d'un émolument d'utilisation, qui doit être fixé en fonction de la quantité d'eau effectivement utilisée (cons. 5.3).

Sachverhalt (gekürzt)

A.- Gestützt auf die Gesamtbewilligung des Regierungsstatthalters vom 28. September 1998 realisierten die Mitglieder der einfachen Gesellschaft S. auf verschiedenen Parzellen mehrere Wohnbauten.

B.- Am 8. Januar 2003 verfügte die Einwohnergemeinde gegenüber den einzelnen Mitgliedern der einfachen Gesellschaft S. Wasser- und Kanalisationsanschlussgebühren sowie Bauwassergebühren von Fr ... Zur Begründung stützte sie sich auf die einschlägigen Bestimmungen des kommunalen Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglements, wonach die einmaligen Anschlussgebühren im Zeitpunkt des Anschlusses fällig würden und aufgrund des amtlichen Werts zu entrichten seien.

C.- Mit Beschwerde an den Regierungsstatthalter beanstandeten die Mitglieder der einfachen Gesellschaft S. unter anderem die Verwendung des amtlichen Werts als Bemessungsgrundlage für die Gebühren.

Mit Entscheid vom 24. Juni 2003 hob der Regierungsstatthalter die Verfügungen vom 8. Januar 2003 auf und wies die Akten zum Erlass neuer Verfügungen im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zurück. Er erwog im Wesentlichen, die Mitglieder der einfachen Gesellschaft S. seien nur für bestimmte Parzellen gebührenpflichtig; in Bezug auf weitere Parzellen seien sie im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld nicht mehr Eigentümer gewesen und insofern nicht gebührenpflichtig. Für die Bemessung der geschuldeten Anschlussgebühren stelle jedoch der amtliche Wert eine verursachergerechte und zulässige Grundlage dar. Das Äquivalenzprinzip werde nicht verletzt.

D.- Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. Juli 2003 machen die Mitglieder der einfachen Gesellschaft S. unter anderem geltend, es sei unzulässig, die Anschluss- bzw. Bauwassergebühren anhand des amtlichen Werts zu bemessen; überdies verletze der zur Anwendung gebrachte Promillesatz das Äquivalenzprinzip.

Aus den Erwägungen:

4.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob der amtliche Wert zur Bemessung der umstrittenen Anschlussgebühren herangezogen werden darf. Dabei ist zunächst auf die Rechtslage bezüglich *Kanalisationsanschluss- und ARA-Gebühren* einzugehen.

4.1 Die Beschwerdeführenden stellen fest, dass die Anknüpfung an den amtlichen Wert wohl nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip nicht verletze. Allerdings sei diese Praxis nicht mit dem Verursacherprinzip im Sinne von Art. 3a und 60a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vereinbar und stelle der amtliche Wert insofern auch keine verursachergerechte Bemessungsgrundlage im Sinne von Art. 33 Abs. 2 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1) dar. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die steuerrechtlichen Schätzungskriterien verursachergerecht sein könnten. Es stelle sich zudem die Frage, ob ein nach dem 1. Januar 2001 ermittelter und festgesetzter amtlicher Wert zur Berechnung verwendet werden dürfe, wenn sich der Abgabesachverhalt – was zwar bestritten werde – vorher ereignet habe. Zudem sei der inzwischen 30-jährige Promillesatz nicht mehr mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar und stehe der Verwendung des amtlichen Werts seit dem 1. Januar 2001 auch Art. 257 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) entgegen. Schliesslich zähle die Steuerverwaltung des Kantons Bern den amtlichen Wert zu den sogenannt sensiblen Daten. Dies bedeute, dass diese Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht zu einem anderen Zweck verwendet werden dürften, als sie ursprünglich erhoben worden seien. Es handle sich hierbei um einen allgemeingültigen Grundsatzt des Datenschutzes.

Die Beschwerdegegnerin hält unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung dagegen, dass hinsichtlich der Abgabehöhe gewisse Pauschalierungen rechtlich zulässig und aus praktischen Gründen unumgänglich seien. Im Sinne einer solchen Pauschalierung dürfe nach der Praxis des Bundesgerichts aus verfassungsrechtlicher Sicht für Kanalisationsanschlussgebühren auf den amtlichen Wert einer Liegenschaft abgestellt werden, und zwar auch dann, wenn dieser Wert möglicherweise nicht die ideale Bemessungsgrundlage bilde. Hinsichtlich der Gebühren für die Parzelle Nr. 1531 wendet die Beschwerdegegnerin zudem ein, dass im Zeitpunkt

des Anschlusses (Einbau der Wasseruhr am 24. März 1999) noch die alte kantonale Gewässerschutzverordnung vom 15. Mai 1991 (aKGV; GS 1991 S. 136; in Kraft bis am 31. Mai 1999) gegolten habe. Art. 81 Abs. 4 Bst. a aKGV habe als Bemessungsgrundlage für die einmaligen Anschlussgebühren einen Prozentsatz des amtlichen Werts im Fall von Wohnbauten ausdrücklich vorgesehen. Selbst nach dem Inkrafttreten von Art. 33 Abs. 2 KGV dürften die Anschlussgebühren nach dem amtlichen Wert bemessen werden, da diese Bestimmung nicht enger auszulegen sei als Art. 81 aKGV. Der amtliche Wert stelle durchaus eine verursachergerechte Grundlage für die Bemessung der Anschlussgebühren dar. Das Äquivalenzprinzip bleibe zudem gewahrt, stünden die verlangten Anschlussgebühren doch in einem angemessenen Verhältnis zu den Vorteilen, die den Beschwerdeführenden bzw. den Nacherwerbenden durch den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlagen erwachsen seien. Auch aus dem GSchG lasse sich nichts zu Gunsten der Beschwerdeführenden ableiten, da unter seiner Herrschaft der Gebäudeversicherungswert nach wie vor eine taugliche und handhabbare Grundlage für die Bemessung von Kanalisationsanschlussgebühren darstelle. Dies gelte grundsätzlich auch für den amtlichen Wert, der in verschiedener Hinsicht mit dem Gebäudeversicherungswert vergleichbar sei. Das treffe gerade im vorliegenden Fall zu, da der Landanteil verhältnismässig gering und deshalb mit Fr. 0.– amtlich bewertet worden sei. Die Beschwerdegegnerin bringt ferner vor, dass die Gebührenpflicht hinsichtlich aller strittigen Gebühren vor dem Inkrafttreten des StG entstanden sei. Selbst wenn die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten des StG ausgelöst worden wäre, ändere dies an der Zulässigkeit des amtlichen Werts als Bemessungsgrundlage nichts. Die übergangsrechtliche Regelung in Art. 289 Abs. 1 StG räume den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren ein, um die Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern den Anforderungen des StG anzupassen. Diese Übergangsfrist gelte nach Sinn, Zweck und Systematik auch für alle Reglemente über kommunale Abgaben. Schliesslich erachtet die Beschwerdegegnerin das Abstellen auf den amtlichen Wert auch mit Blick auf die Datenschutzgesetzgebung als zulässig.

4.2 Die Beschwerdegegnerin stützt ihre Gebührenforderungen auf Art. 36^{bis} und Art. 36^{ter} des Kanalisations-Reglements vom 19. Dezember 1966 mit Änderung vom 6. Juni 1973. Diese Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Art. 36^{bis} Einmalige Gebühren; a) Kanalisationsgebühr

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen u. dgl. ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr von 20 ‰ des amtlichen Wertes zu bezahlen.

Art. 36^{ter} b) ARA-Gebühr

Zur Deckung der bereits entstandenen sowie der künftigen Kosten der Gemeinde für den Einkauf in die zentrale Abwasserreinigungsanlage, bzw. deren Erstellung und den Hauptleitungskanal dazu, haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener und anzuschliessenden Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten, in der Höhe von 20 ‰ des amtlichen Wertes der Liegenschaft (Gebäude und Parzelle).

[...]

Die massgebenden kantonalen Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 81 aKGV (in Kraft bis 31.5.1999)

- ⁴ Bei Wohnbauten kann als Bemessungsgrundlage auch verwendet werden
- a ein Prozentsatz vom amtlichen Wert oder ein Prozentsatz vom Gebäudeversicherungswert;

[...]

Art. 33 KGV (in Kraft seit 1.6.1999)

- ² Die Anschlussgebühr ist auf Grund der Belastungswerte (BW), der zonen-gewichteten Grundstücksfläche (ZGF) oder einer anderen verursachergerechten Bemessungsgrundlage zu erheben.

[...]

4.3 Nach der Rechtsprechung *entsteht* die Gebührenforderung für den Kanalisationseinkauf im Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz (BGE 106 Ia 241 E. 3b S. 242, 103 Ia 26 E. 2 S. 28, 102 Ia 69 E. 3 S. 72; BVR 2003 S. 84 E. 4e). Dieser Zeitpunkt ist für den Kanalisationsanschluss umstritten. Erstellt ist einzig, dass die Rohbauabnahme auf Parzelle Nr. 1531 am 26. Januar 1999 stattgefunden hat. Protokollarisch wurde jedoch nicht festgehalten, ob die Liegenschaft zu diesem Zeitpunkt bereits an die Kanalisation angeschlossen war. Für

die Parzelle Nr. 1532 fand überhaupt keine Rohbauabnahme statt, es erfolgte lediglich eine Schnurgerüstabnahme am 29. September 1999. Die Frage kann jedoch aus folgenden Gründen offen bleiben: Soweit die Parzellen vor dem 31. Mai 1999 an die Kanalisation angeschlossen worden sind, galt Art. 81 Abs. 4 Bst. a aKGV. Diese Bestimmung erlaubte es ausdrücklich, bei Wohnbauten als Bemessungsgrundlage auf einen Prozentsatz des amtlichen Werts abzustellen. Im Folgenden muss daher nur geprüft werden, wie Art. 36^{bis} und Art. 36^{ter} des Kanalisations-Reglements zur am 1. Juni 1999 in Kraft getretenen KGV stehen.

4.4 Umstritten ist, ob der amtliche Wert im Lichte der bundesrechtlichen Vorgaben eine *andere verursachergerechte Bemessungsgrundlage* im Sinne von Art. 33 Abs. 2 KGV darstellt.

Die Kantone sind verpflichtet, für eine kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung der Abwasseranlagen zu sorgen (Art. 3a und 60a GSchG). Dem Verursacherprinzip ist dabei nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts insbesondere bei der Bemessung der wiederkehrenden Benützungsgebühren Rechnung zu tragen. Die einmaligen Anschlussgebühren dürfen hingegen nach schematischen Gesichtspunkten gestützt auf einfach handhabbare Erfahrungswerte festgelegt werden (BGE 125 I 1 E. 2b/bb, 128 I 46 E. 5b/bb; BVR 2003 S. 35 E. 3c; vgl. auch Peter Karlen, Die Erhebung von Abwasserabgaben aus rechtlicher Sicht, in URP 1999 S. 539 ff., 557). Gerechtfertigt werden die weniger strengen Vorgaben für einmalige Anschlussgebühren damit, dass die Anlagen im Hinblick auf ihre potentielle Beanspruchung hin dimensioniert werden müssen, nicht nach der effektiven Nutzung (vgl. auch BGer 2P.130/2002 vom 13.12.2002, E. 4.2 für einmalige Wasseranschlussgebühren). Als Bemessungsgrundlage für einmalige Gebühren für zulässig befunden hat das Bundesgericht namentlich die Verwendung des Gebäudeversicherungswerts (BGE 125 I 1 E. 2b/bb, 109 Ia 325 E. 6a) sowie des steueramtlichen Liegenschaftsschätzungswerts (BGE 106 Ia 241 E. 4d). Obwohl es sich bei beiden Werten nicht um abwasser-, sondern um liegenschaftsbezogene Anknüpfungen handelt, gelten sie namentlich für Anschlussgebühren als verursachergerechte Bemessungsgrundlage, weil die Kapazitäten der Abwasserbeseitigung auf die planerisch und baurechtlich möglichen Höchstbelastungen auszulegen sind und sich daher nach Grösse und Bebauungsmöglichkeit der angeschlossenen Liegenschaften richten. Für das Verwaltungsgericht besteht kein Anlass, im vorliegenden Fall von dieser konstanten, trotz Kritik bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen. War der amtliche Wert nach Art. 81 Abs. 4 Bst. a aKGV

noch ausdrücklich als Bemessungsgrundlage vorgesehen, gilt er somit im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch nach Inkrafttreten der neuen KGV als zulässige Bemessungsgrundlage. Er trägt dem Verursacherprinzip jedenfalls für die einmaligen Anschlussgebühren genügend Rechnung und gilt insofern als *andere verursachergerechte Bemessungsgrundlage* im Sinne von Art. 33 Abs. 2 KGV (vgl. Adrian Hungerbühler, Grundsätze des Kausalabgaberechts, in ZBl 2003 S. 523 ff; Peter Karlen, a.a.O., S. 539 ff., 558). Er stellt ein schematisches, leicht zu handhabendes Kriterium dar, das weder zu unhaltbaren noch ungerechtfertigten oder rechtungleichen Ergebnissen führt. Das gilt jedenfalls so lange, als Gewähr dafür besteht, dass die amtlichen Werte der einzelnen Liegenschaften in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen und dass kein Sonderfall vorliegt, etwa weil der Wert des nicht überbauten Bodens einen aussergewöhnlich hohen Teil des gesamten Liegenschaftswertes ausmacht (vgl. BGE 106 Ia 241 E. 4d). Solches haben die Beschwerdeführer vorliegend nicht dargetan. Zudem besteht beim Abstellen auf den amtlichen Wert – gleich wie beim Gebäudeversicherungswert – ein gewisser Bezug zwischen der möglichen Beanspruchung und der Höhe der Gebühr, da höher bewertete Gebäude im Allgemeinen mehr sanitäre Anlagen aufweisen als Gebäude mit tieferem Wert (vgl. BVR 2003 S. 35 E. 3d; vgl. auch Peter Ludwig, Enteignung, Landumlegung, Erschliessungs- und Entsorgungsabgaben, Skriptum für die Vorlesung, 2002, S. 123; BGE 128 I 46 E. 5b/bb). Bei diesem Ergebnis kann offen bleiben, ob der Anschluss noch unter Geltung der aKGV oder erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts erfolgt ist.

4.5 Nach dem Äquivalenzprinzip, welches das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot konkretisiert (Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und 9 der Bundesverfassung [BV; SR 101]), muss jede Abgabe dem objektiven Wert der erbrachten Leistung entsprechen und sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Der Wert der Leistung bemisst sich entweder nach dem Nutzen für die Abgabepflichtigen oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Die Abgaben müssen jedoch nach objektiven Kriterien festgesetzt werden und dürfen keine Unterscheidungen treffen, die nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind (BGE 128 I 46 E. 4a [= Pra 2002 S. 171], 126 I 180 E. 3a/bb, je mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Christoph Schaub, Rechtliche Aspekte der Wasserversorgung im Kanton Zürich, 2003, S. 57 f.).

4.5.1 Die Leistung der Beschwerdegegnerin besteht vorliegend darin, dass sie das öffentliche Kanalisationssystem erstellt und unterhält (Art. 36^{bis} Kanalisations-Reglement), ferner darin, dass sie sich in die zentrale Abwasserreinigungsanlage einkauft und sich an den bereits entstandenen sowie künftigen Kosten für die Erstellung der Anlage und den Hauptleitungskanal dazu beteiligt (Art. 36^{ter} Kanalisations-Reglement; vgl. umfassend auch Art. 6 KGV).

4.5.2 Die Methode zur Bemessung der Anschlussgebühr nach einem bestimmten Promillesatz des amtlichen Werts stellt ein objektives und liegenschaftsbezogenes Kriterium dar. Es besteht überdies bei dieser Bemessungsmethode ein gewisser Bezug zwischen der möglichen Beanspruchung und der Höhe der Gebühr, da höher bewertete Gebäude im Allgemeinen mehr sanitäre Anlagen aufweisen als Gebäude mit tieferem Wert (vgl. vorstehende E. 4.4). Die Bemessungsmethode ist daher im Lichte des Äquivalenzprinzips grundsätzlich haltbar. Auch erweist sich die von der Beschwerdegegnerin konkret verlangte Anschlussgebühr als mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar. Die Kanalisations- und ARA-Gebühren belaufen sich für die Parzelle Nr. 1532 – die Beschwerdeführenden sind lediglich für die Parzelle Nr. 1532-3 gebührenpflichtig – auf insgesamt Fr. 43'054.80 (zuzüglich Mehrwertsteuer). Wird berücksichtigt, dass die Parzelle Nr. 1532 aus drei Stockwerkeinheiten mit einer Fläche von je 210 m² besteht, scheint eine Anschlussgebühr von je Fr. 14'351.60 als angemessen. Die den Beschwerdeführenden bzw. ihren Nacherwerbenden entstandenen Vorteile stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Gebühr. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich um einen 30-jährigen Promillesatz handelt. Das Äquivalenzprinzip wird somit nicht verletzt.

4.6 Anders als die Beschwerdeführenden meinen, steht vorliegend auch Art. 257 Abs. 2 des am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen neuen StG dem amtlichen Wert als Bemessungsgrundlage nicht entgegen.

4.6.1 Nach Art. 257 Abs. 2 StG darf der amtliche Wert von Grundstücken und Wasserkräften nicht als Bemessungsgrundlage für andere Gemeindeabgaben als die Liegenschaftssteuer und Schwellentellen verwendet werden. Obwohl diese Norm unter dem Titel «3. Fakultative Gemeindesteuern» ins Steuergesetz eingefügt worden ist und es sich bei den Anschlussgebühren nicht um Steuern, sondern um Kausalabgaben handelt, ist mit Blick auf den Wortlaut (andere Gemeindeabgaben) und die Gesetzesmaterialien davon auszugehen, dass es tatsächlich der Wille

des Gesetzgebers war, die Verwendung des amtlichen Werts – ausser für die Liegenschaftssteuer und die Schwellentelle – im gesamten kommunalen Abgabewesen zu unterbinden. Die massgebende Stelle im Vortrag des Regierungsrates betreffend das Steuergesetz 2001 (Tagblatt des Grossen Rates 1999, Separate Beilage 13, S. 321 [nachfolgend: Vortrag]) lautet wie folgt:

Artikel 257 [...]

[...]

Absatz 2: Die amtlichen Werte sind Steuerwerte. Sie sind grundsätzlich nicht als Bemessungsgrundlage für Gebühren und andere Kausalabgaben geeignet, wie der Regierungsrat bereits 1996 im Vortrag zum Dekret über die amtliche Bewertung festgehalten hat. Für die Übergangsfrist zur Anpassung der Gemeindereglemente siehe Art. 287.

Anlässlich der Revision des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD; BSG 661.543) wurde offenbar nur deshalb auf die entsprechende Normierung verzichtet, weil die Dekretsstufe als ungenügend erachtet wurde (vgl. Vortrag des Regierungsrates betreffend das Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte [ABD], Art. 1, S. 11). Nach dem StG ist somit – die genannten Ausnahmen vorbehalten – der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage (auch) für kommunale Kausalabgaben nicht mehr zulässig.

4.6.2 Allerdings sieht Art. 289 Abs. 1 StG eine Übergangsfrist von 5 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes vor, innert der Gemeindereglemente anzupassen sind. Obwohl diese Norm dem Wortlaut nach nur für Reglemente über ausserordentliche Gemeindesteuern Anwendung findet, muss sie auch für die Reglemente über andere Abgaben gelten. Zum einen entspricht dies mit Blick auf die Materialien dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Vortrag, S. 321, Art. 257 Abs. 2). Zum anderen gebietet der Respekt vor der Gemeindeautonomie ein Vorgehen, das den Gemeinden genügend Zeit lässt, um ihre Normen an das übergeordnete Recht anzupassen. Dies umso mehr, als das übergeordnete Recht selber keine Ersatzordnung vorsieht und den Gemeinden einen erheblichen Gestaltungsspielraum lässt. – Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob und allenfalls welche Gebührenforderungen erst nach Inkrafttreten des StG am 1. Januar 2001 entstanden sind. Das Abstellen auf den amtlichen Wert gemäss dem kommunalen Kanalisations-Reglement ist, da die Übergangsfrist noch nicht abgelaufen ist, zulässig. Dabei darf auch auf amtliche Werte gegriffen werden, die nach dem 1. Januar 2001 ermittelt und festgelegt worden sind: Die erstmalige Bewer-

tung von Neubauten erfolgt im Rahmen der ausserordentlichen Neubewertung (Art. 183 Abs. 1 Bst. a StG). Der amtliche Wert, welcher der Gebührenberechnung zu Grunde zu legen ist, muss nach Massgabe jener Bewertungsnormen bestimmt werden, die im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses gelten (BVR 2003 S. 84 E. 4g). Seit dem 1. April 1997 gilt das ABD. Auch amtliche Werte, die nach dem 1. Januar 2001 ermittelt und festgelegt wurden, hatten sich noch darauf zu stützen.

4.7 Ebenfalls als unbegründet erweist sich die Rüge der Beschwerde-führenden, das Abstellen auf den amtlichen Wert verstosse gegen die Datenschutzgesetzgebung.

4.7.1 Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient (Art. 5 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 [DSG; BSG 152.04]). Personendaten sind Angaben über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person (Art. 2 Abs. 1 DSG). Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit Personendaten, wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten (Art. 2 Abs. 3 DSG).

4.7.2 Der amtliche Wert gehört zu den Steuerdaten und damit zu den Personendaten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 DSG (vgl. Dazu BVR 1987 S. 333, insbes. S. 334). Er fällt nicht unter die besonders schützenswerten Personendaten, da Art. 3 DSG diese abschliessend aufführt und die Steuerdaten nicht dazugehören (vgl. dazu auch BGE 124 I 176 E. 5c/cc). Die strengeren Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten entfallen folglich (vgl. Art. 6 DSG). Nach Art. 5 Abs. 1 DSG dürfen Personendaten nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient. Auf der einen Seite führen die Gemeinden das Register der amtlichen Werte (Art. 164 Abs. 1 sowie Art. 180 Abs. 2 Bst. a StG). Dieses ist öffentlich (Art. 164 Abs. 3 StG). Auf der anderen Seite sind sie verpflichtet, die öffentlichen Anlagen der Abwasserentsorgung zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben. Zur Finanzierung haben sie namentlich kostendeckende Gebühren zu erheben. Nach den einschlägigen Vorschriften des kommunalen Reglements stellt die Gemeinde hierfür mit Bezug auf die einmaligen Anschlussgebühren (vorläufig) zulässigerweise auf den amtlichen Wert ab (Art. 36^{bis} und Art. 36^{ter} Kanalisations-Reglement). Die Verwendung des amtlichen Werts ist des-

halb zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendig und widerspricht der Datenschutzgesetzgebung nicht.

5.

Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin auf den amtlichen Wert als Bemessungsgrundlage für die *Wasseranschluss- und Bauwassergebühren* abstellen durfte.

5.1 Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass der amtliche Wert auch als Bemessungsgrundlage für die Wasseranschlussgebühren untauglich sei. Dies ergebe sich aus dem bereits zur Kanalisationsgebühr Ausgeführten. Der Grundsatz der Einheit der Materie gebiete es, dass derart eng verwandte Bereiche nicht unterschiedlich behandelt werden dürften. – Die Beschwerdegegnerin ist der Meinung, dass im Gegensatz zu Art. 33 Abs. 2 KGV das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) zu den Bemessungsgrundlagen für die einmaligen Anschlussgebühren schweige. Es verlange keine verursachergerechte Bemessungsgrundlage. Das im Bundesrecht verankerte Verursacherprinzip sei auf die einmaligen Wasseranschlussgebühren ebenfalls nicht anwendbar. Es sei mithin davon auszugehen, dass im Bereich der Wasserversorgung weniger hohe, jedenfalls aber nicht strengere Anforderungen als im Bereich der Abwasserentsorgung gälten. Erweise sich der amtliche Wert als zulässige Bemessungsgrundlage für die Kanalisations- und ARA-Gebühren, müsse dies auch für die einmaligen Wasseranschlussgebühren gelten.

5.2 Für die einmaligen Wasseranschlussgebühren bestehen anders als für die Abwasseranschlussgebühr keine dem Art. 33 KGV vergleichbaren kantonalrechtlichen Vorgaben. Auch ist dafür das bundesrechtliche Verursacherprinzip nicht anwendbar (BVR 2003 S. 35 E. 4, auch zum Folgenden; Christoph Schaub, a.a.O., S. 58). Hingegen gelten das Rechtsgleichheitsgebot und das Äquivalenzprinzip auch für diese Gebühr. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen. Für den Wasseranschluss muss ein Zusammenhang zwischen der Gebühr und dem möglichen Wasserverbrauch bzw. den Kosten für die Bereitstellung des Wassers zum Verbrauch bestehen. Eine Pauschalierung und Schematisierung aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsökonomie ist auch hier zulässig.

Der amtliche Wert ist ein liegenschaftsbezogenes Kriterium, das einen Bezug zum möglichen Wasserbedarf aufweist. Besondere Verhältnisse werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Es besteht damit der erforderliche Zusammenhang zwischen der Gebühr und dem objektiven Wert der Gegenleistung. Vorliegend betragen die Anschlussgebühren für die Parzelle Nr. 1531 Fr. 18'161.–, für die Parzelle Nr. 1532 Fr. 21'527.40. Die den Beschwerdeführenden bzw. ihren Nacherwerbenden entstandenen Vorteile stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Gebühr.

5.3 Art. 7 Abs. 3 des Wasserversorgungs-Reglements sieht vor, dass der Bezug von Bauwasser mit 2 % des amtlichen Werts vom Gebäude berechnet wird. Im Unterschied zu den vorstehend behandelten (einmaligen) Anschlussgebühren handelt es sich bei der Gebühr für Bauwasser um eine Benützungsggebühr. Diese ist nicht nach dem möglichen, sondern nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu bemessen (Adrian Hungerbühler, a.a.O., S. 525; BGE 128 I 46 E. 4, 125 I 1 E. 2; BGer 29.8.2003, in ZBl 2003 S. 533). Anders als bei den einmaligen Anschlussgebühren stellt der amtliche Wert als liegenschaftsbezogener Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Verbrauchsgebühr deshalb keine sachbezogene Grundlage dar und ist willkürlich. Die Beschwerde erweist sich insofern als begründet.

Sozialversicherungsrecht Droit des assurances

Urteil des Verwaltungsgerichts (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 10. Juni 2004 i.S. P.K. gegen X. Versicherungs-Gesellschaft (UV 64345)

Unfallversicherung: Berechnung des Verzugszinses auf nachzuzahlenden Rentenleistungen. Auswirkungen des Übergangsrechts (Art. 26 Abs. 2 und Art. 82 ATSG; Art. 7 Abs. 2 ATSV)

1. Bei Entstehung des Leistungsanspruchs vor und dem Erlass der Verfügung nach dem Inkrafttreten des ATSG werden Verzugszinsen geschuldet, aber nur für die Zeit nach dem 1. Januar 2003 (E. 3.2).
2. Der Verzugszins ist nicht nach den Regeln des mittleren Verfalls zu berechnen, sondern es hat eine monatsweise Berechnung stattzufinden (E. 3.3).
3. Der Verzug tritt ein, wenn die Invalidenrente nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt wird. Mit der Formulierung «Entstehung

des Anspruchs» ist der Rentenanspruch als Ganzes gemeint und nicht der Anspruch auf die jeweilige Monatsrente (E. 4).

Assurance-accidents; calcul de l'intérêt moratoire dû sur des prestations de rente versées rétroactivement. Effets du droit transitoire (art. 26, al. 2 et art. 82 LPG; art. 7, al. 2 OPGA).

1. Lorsque le droit à la rente est né avant l'entrée en vigueur de la LPG et la décision concernant la rente rendue après cette entrée en vigueur, un intérêt moratoire est dû, mais uniquement pour la période postérieure au 1^{er} janvier 2003 (cons. 3.2).
2. L'intérêt moratoire ne doit pas être calculé selon la règle de l'échéance moyenne; il y a lieu de procéder à un calcul particulier pour chaque mois (cons. 3.3).
3. La demeure du débiteur est donnée lorsque la rente d'invalidité n'est pas versée à l'échéance d'un délai de 24 mois à compter de la naissance du droit à la rente. Les termes «naissance du droit à la rente» se réfèrent au droit à la rente en lui-même, et non pas à chaque rente mensuelle (cons. 4).

Sachverhalt:

P.K. erlitt am 8. März 1993 einen Autounfall. Mit Verfügung vom 16. Oktober 2000 wurde ihm von der X. Versicherungs-Gesellschaft für die Zeit ab 1. Oktober 1999 eine Invaliditätsrente nach UVG bei einem IV-Grad von 59 % zugesprochen und ausgerichtet. Gegen diesen Rentenentscheid erhob P.K. Einsprache und beantragte eine höhere Rente. In der Folge wurde das UV-Verfahren bis zum Abschluss des IV-Verfahrens sistiert. Mit Beschluss vom 19. März 2003 legte die IV-Stelle Bern den Invaliditätsgrad auf 71% fest. Mit Verfügung vom 21. Juli 2003 sprach die X. Versicherungs-Gesellschaft dem Versicherten in der Folge eine ab 1. Oktober 1999 zu zahlende Rente gründend auf einem Invaliditätsgrad von 71 % zu.

Mit Verfügung vom 29. Juli 2003 wurden P.K. auf den seit 1. Januar 2003 aufgelaufenen Rentendifferenzen Verzugszinsen gewährt. Diese beruhten auf der Differenz zwischen der bereits ausgerichteten Rente gestützt auf eine Invalidität von 59% und dem mit Verfügung vom 21. Juli 2003 neu anerkannten Invaliditätsgrad von 71%. Die vom Versicherten gegen die Art und Weise der Berechnung des Verzugszinses erhobene Einsprache wurde mit Entscheid vom 3. Dezember 2003 abgewiesen.

Am 27. Februar 2004 erhob P.K. Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der Einsprache-Entscheid vom 3. Dezember 2003 sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm einen Verzugszins für die Ende Juli 2003 bezahlten Rentenbeträge zu bezahlen. Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Standpunkt, dass nicht nur die Monatsraten für